



Gemeinde Altlichtenwarth

2144 Altlichtenwarth, Florianigasse 150

Bezirk: Mistelbach Land: Niederösterreich

Tel.: 02533/801806 Fax: 02533/801806-40

e-mail: gemeinde@altlichtenwarth.gv.at

DVR-Nr. 0078328 UID-Nr. ATU 16212505

Weinviertel

KUNDMACHUNG VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Altlichtenwarth hat in seiner Sitzung am 24.11.2025 folgende Verordnung beschlossen

Verordnung zur Erlassung einer Bausperre

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 35 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird in der Gemeinde Altlichtenwarth für den in der beiliegenden Plandarstellung definierten Bereich eine Bausperre (Bebauungsplan) erlassen.

§ 2 Ziel

Durch das NÖ Raumordnungsgesetz besteht die Möglichkeit, vor der Erstellung oder Änderung des Bebauungsplanes eine Bausperre zu erlassen.

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des Bebauungsplanes.

Ziel der Bearbeitung und der gegenständlichen Bausperre ist es, für den gesamten Bereich der Kellergassen mit der Widmung Bauland-Agrargebiet und Grünland-Land- und Forstwirtschaft den Bebauungsplan und dazugehörige Bauvorschriften in Hinblick auf die äußere Gestaltung zu überprüfen und zu erweitern. Im Zuge dessen sollen „Schutzzone-Kellergasse“ festgelegt werden.

Für die dafür notwendige Grundlagenforschung und die Ausarbeitung und Konkretisierung von Planungsüberlegungen ist eine längere Bearbeitung erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine die Ziele der Bausperre unterlaufende Bebauung erfolgt, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Laufende Bauverfahren sind von der Regelung ausgenommen.

§ 3 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft. Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.



Der Bürgermeister

Ing. Andreas Berger, MBA

angeschlagen: 04.12.2025
abgenommen:
